



Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
steuerbefreiung.sv@be.ch
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

StiftungsZentrum.ch GmbH
Frau Linda Zurkinden-Erismann
Morellweg 12
Postfach
3001 Bern

Referenz
2022.FINSV.1094 / 645525 / cs
ZPV 257261925

27. März 2026

Verfügung betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesuchsteller:

Swiss4Afrika, Bern

vertreten durch StiftungsZentrum.ch GmbH, Frau Linda Zurkinden-Erismann, Morellweg 12, Postfach, 3001 Bern,

1. Sachverhalt

Unter dem Namen «Swiss4Afrika» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Bern.

Nach Art. 2 Abs. 1 der Statuten vom 20. September 2022 bezweckt der Verein Swiss4Afrika einen Beitrag zur Bekämpfung der Armut in Afrika durch Unterstützung von Organisationen und Einzelpersonen in der Schweiz und vorwiegend in Südafrika in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Erziehung, medizinische Versorgung, Gesundheitsversorgung und Wohnformen für bedürftige Menschen zu leisten. Der Verein verfolgt seine ideellen Zwecke mittels Unterstützung von NGO und lokalen Communities, um die Lebens- und Wohnformen von bedürftigen Menschen in Afrika zu verbessern und bessere Rahmenbedingungen für Individuen in erschwerten Lebensbedingungen zu schaffen (vgl. Art. 2 Abs. 2 der Statuten). Seinen Zweck setzt der Verein Swiss4Afrika gemäss Art. 2 Abs. 3 der Statuten unter anderem durch folgende Tätigkeiten um:

- Sensibilisierung und Aufklärungsarbeit in der Schweiz und weltweit zur Thematik der Armutsbekämpfung in Afrika;
- Direkte Unterstützung von betroffenen Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen in Not;
- Förderung von Bildungs- und Berufsangeboten für betroffene, junge Menschen und Erwachsene zwecks Erreichens ihrer finanziellen Unabhängigkeit;
- Förderung von geeigneten Unterkünften in Afrika für Kinder, Menschen mit Beeinträchtigungen, mittellose Senioren und Familien, die sich in einer Notlage befinden;

- Unterstützung von jungen Menschen bei der Suche nach Stipendien für weiterführende Ausbildungen;
- Förderung von Aufnahmemöglichkeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Betreuungszentren und Bildungsprogrammen, um ihre finanzielle Unabhängigkeit und ihre Erwerbschancen zu verbessern;
- Förderung von besseren Rahmenbedingungen in Afrika für junge Erwachsene mit Suchtproblemen zur Behandlung von Drogenmissbrauch.

Gemäss vorliegender Unterlagen sowie der Vereins-Homepage (<https://swiss4afrika.com/>, letztmals konsultiert am 18. März 2026) führt der Verein Swiss4Afrika zahlreiche Projekte durch. Dazu zählen insbesondere:

- Bau und Verbesserung von Kücheninfrastrukturen (insbesondere Suppenküchen und Einrichtungen in Care Centern), teilweise kombiniert mit Ausbildungsangeboten im Bereich Kochen und Ernährung;
- Errichtung von Ablutions- und Sanitäranlagen zur Verbesserung der hygienischen Bedingungen in benachteiligten Gemeinden;
- Realisierung von Wohnbauprojekten, insbesondere Familienhäusern, Einzelunterkünften sowie Gemeinschaftsunterkünften (Dormitorien) für obdachlose oder bedürftige Menschen;
- Durchführung von Bildungsprojekten, darunter Vorschulerziehung (Early Childhood Development), schulische Förderung sowie Programme zur Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen in das Bildungssystem;
- Bereitstellung von Lern- und Multimediaeinrichtungen zur Unterstützung von Bildungsangeboten.

Der Verein wurde mit Verfügung vom 28. Oktober 2022 rückwirkend ab 20. September 2022 und befristet bis 31. Dezember 2025 wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2025 ersuchte der Verein um Weitergewährung der Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1).

2. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Ein Allgemeininteresse besteht, sofern der Destinatärkreis offen ist und das Gemeinwohl gefördert wird. Für die Uneigennützigkeit muss eine erhebliche Opferbereitschaft gegeben sein und es darf weder ein Erwerbs- noch Selbsthilfeszweck vorliegen. Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Institutionen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, können ihre Tätigkeiten auch im Ausland erbringen. Eine Zweckverfolgung im Allgemeininteresse bedeutet, dass die Leistung der Institution der Allgemeinheit zugutekommt bzw. dass unter völliger Ausschaltung persönlicher Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Bei Auslandstätigkeit gelten höhere Ansprüche in Bezug auf das Vorliegen eines Allgemeininteresses. Es wird vorausgesetzt, dass auch die Tätigkeit im Ausland im Allgemeininteresse liegen, wobei darunter das schweizerische Allgemeininteresse zu verstehen ist. D.h. die Tätigkeiten müssen aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert erachtet werden.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

3. Erwägungen

Die Tätigkeiten des Vereins Swiss4Afrika fördern im humanitären und karitativen Bereich das Gemeinwohl und werden damit aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert erachtet. Der Kreis der Destinatäre, dem die Unterstützung bzw. Förderung zukommt, ist genügend geöffnet. Somit ist vorliegend ein objektives Allgemeininteresse gegeben.

Gestützt auf die vorliegenden Jahresrechnungen 2022 bis 2025 finanziert sich der Verein ausschliesslich über Spendeneinnahmen. Die Spenden sind als steuerrechtliches Opfer zu würdigen, sofern sie gegenleistungslos und freiwillig erbracht werden. Nebst den finanziellen gilt es stets auch die personellen Opferleistungen zu würdigen. Diesbezüglich hält der Verein im Steuerbefreiungsgesuch fest, dass der Verein ehrenamtliche Arbeit leistet. Folglich resultiert beim Gesuchsteller eine erhebliche Opferbereitschaft. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, weshalb keine Erwerbszwecke vorliegen. Ebenso sind Selbsthilfeszwecke ausgeschlossen, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu. Der Verein Swiss4Afrika erfüllt demzufolge sämtliche Voraussetzungen der subjektiven Uneigennützigkeit. Er steht in keinem Wettbewerbsverhältnis.

Schliesslich stellt Art. 13 Abs. 2 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Der Verein **Swiss4Afrika**, mit Sitz in Bern, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. Januar 2026 wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
4. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - Dem Verein Swiss4Afrika, Bern
 - Der Steuerverwaltung der Stadt Bern
5. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - Der Abteilung für juristische Personen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination



Sirgit Meier
Leiterin



Sophie Caminada
Sachbearbeiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.